

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma TRIDO, s.r.o.,
Na Brankách 3, 678 01 Blansko, CZ****1. Geltungsbereich**

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen TRIDO – weiter nur als Lieferer bezeichnet – und dem Vertragspartner – weiter nur als Besteller bezeichnet – gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen. Mit einer Bestellung werden diese Bedingungen auch Vertragsbestandteil aller zukünftiger Lieferungen, die dem Lieferer der Besteller erteilt, ohne Rücksicht darauf, ob in jedem Einzelfalle auf sie ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2 Abschlüsse sowie Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferers für ihn verbindlich.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers und nur mit ihrer Inhalt zustande. Für den Umfang der Lieferverpflichtung des Lieferers ist allein diese Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2 Der Besteller hat die Auftragsbestätigung unverzüglich zu unterschreiben und an den Lieferer zu übermitteln. Erst nach Erhalt der unterschriebenen Auftragsbestätigung durch den Lieferer beginnt die Lieferfrist zu laufen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise sind anhand der gültigen Preisliste oder des gültigen Preisangebotes des Lieferers bestimmt. Preise verstehen sich Ex Works (EXW, Incoterms 2010) Blansko und schließen die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, Frachtkosten, Montage und Montagewerkstoff nicht ein.
- 3.2 Preise für Großhändler und Montagefirmen sind um einen vorab vereinbarten Rabatt gesenkt. Auf diese Weise bestimmter Preis gilt als Vertragspreis.
- 3.3 Alle Zahlungen sind so zu leisten, dass sie am Fälligkeitstage der Bank des Lieferers dergestalt gutgeschrieben werden, dass der Lieferer über das Guthaben verfügen kann.
- 3.4 Überschreitet der Besteller die Zahlungsfristen, so ist der Lieferer berechtigt Konventionalstrafe in der Höhe 0,05% des Schuldbetrages pro Verzugstag in Rechnung zu stellen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche und Forderungen. Bei fortlaufender Kundenbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers.

5. Lieferung

- 5.1 Lieferer verpflichtet sich die Ware in vereinbartem Umfang und in einer Verpackung, die für diese Ware in dem Geschäftsverkehr üblich ist, zu liefern. Besteller verpflichtet sich alle diese Verpackungen gemäß den gültigen lokalen Vorschriften zu entsorgen.
- 5.2 Die Lieferung erfolgt, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ab Werk – Ex Works (Incoterms 2010).
- 5.3 Auf Verlangen ist der Lieferer bereit Transport der Ware zu einem entsprechend vereinbarten Transportgebühr in den Firmensitz des Bestellers selbst oder durch einen Vertragspartner (Unterdienstleister) zu schaffen (CPT carriage paid to – Incoterms 2010). Der Lieferer leistet in diesem Fall die Aufladung und Transport der Ware, die Abladung erfolgt durch den Besteller.
- 5.4 Hinsichtlich des Lieferzeitpunkts gilt die Rahmenangabe (d.h. Kalenderwoche) in der Auftragsbestätigung. Der genaue Lieferzeitpunkt – Tag – wird spätestens am Montag der betreffenden Woche des Transports vom Lieferer festgelegt und dem Besteller mitgeteilt.
- 5.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller vorzulegenden Unterlagen und die Klärung aller technischen und kommerziellen Details sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Erfüllung aller anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer.
- 5.6 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.7 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, auf die der Lieferer keine Einflüsse hat, insbesondere wenn sie auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu gehören Betriebsstörungen, Streik, Aufruhr oder sonstige unvorhersehbare Hindernisse – gleichviel ob diese bei dem Lieferer oder bei seinen Unterdienstleistern eintreten.

- 5.8 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung / Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem im Vertrag genannten Liefertermin auf den Besteller über. Nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen trägt der Besteller darüber hinaus entstehende Lagerkosten in der Höhe 4,-EUR/Tag und Konventionalstrafe in der Höhe 0,05% des Rechnungsbetrages pro Verzugstag.
- 5.9 Falls der Lieferer in Lieferverzug gerät, hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist er berechtigt eine Konventionalstrafe in der Höhe 0,05% des Preises der Ware pro jeden weiteren Verzugstag zu beanspruchen.
- 5.10 Bei Auslieferung der Ware seitens Lieferers ist der Besteller verpflichtet in vereinbarter Zeit die Ware persönlich oder durch eine zur Abnahme bevollmächtigte Person zu übernehmen. Im Zweifelsfalle ist der Fahrer berechtigt die Ware zu behalten. Falls seitens Bestellers die Ware an dem vereinbarten Termin und Ort nicht übernommen wird, gilt weiterhin als Abnahmeort das Werk des Lieferers. Alle Kosten, die mit einer vergeblichen Lieferung verbunden sind, hat der Besteller zu tragen.
- 5.11 Mit Zustimmung des Bestellers kann die transportierte Ware im Betrieb des Bestellers auch ohne Anwesenheit des Bestellers oder seiner bevollmächtigten Vertreter entfrachtet werden. Für so entfrachtete Ware übernimmt der Lieferer keine Haftung.
- 5.12 Die Gefahr geht mit Absendung der Liefergegenstände auf den Besteller über (CPT carriage paid to – Incoterms 2010). Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Transportschäden sind vom Besteller unmittelbar gegenüber dem Spediteur geltend zu machen.
- 5.13 Der Besteller hat das Recht und die Verpflichtung die Liefergegenstände unverzüglich nach Eingang der Ware zu überprüfen und etwaige Mängel oder Unvollständigkeiten auf den Lieferschein zu vermerken und schriftlich dem Lieferer anzuzeigen. Ohne unverzüglicher Prüfung der Ware setzt sich der Besteller der Gefahr aus, dass eine spätere Reklamation nicht angenommen wird.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung der Ware, gemäß Abs. 5.
- 6.2 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser die Produkte ordnungsgemäß gemäß Abs. 5.12 untersucht und gerügt hat. Mängel, die bei der Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die nach Ablauf der Garantiezeit beansprucht werden, kann der Lieferer nicht akzeptieren.
- 6.3 Der Garantieanspruch bezieht sich nicht auf Schäden infolge mangelhafter Manipulation und Montagearbeiten, fehlerhafter Inbetriebsetzung sowie nicht ordnungsgemäßer Behandlung, Bedienung und Wartung. Entsprechendes gilt auch für Schäden, die durch am Produkt unsachgemäß vorgenommene Änderungen sowie aufgrund Fremdeinwirkung, natürlicher Abnutzung oder höherer Gewalt entstanden sind.
- 6.4 Lieferer verpflichtet sich, die mangelhafte Teile nach seiner Wahl unentgeltlich gegen mangelfreie zu ersetzen oder nachbessern. Die Kosten für den Aus- und Einbau werden von dem Lieferer nicht übernommen. Jede Seite trägt bei Abwicklung einer Reklamation ihre Kosten zur eigenen Last. Die ausgetauschten Teile sind dem Lieferer auf Verlangen mit der Fehlerbeschreibung zuzusenden. Für Ersatzlieferungen beträgt die Garantiefrist 6 Monate. Stellt sich eine Beanstandung als unberechtigt heraus, hat der Besteller alle entstehenden Kosten zu tragen.
- 6.5 Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllt.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Der Besteller verpflichtet sich zu einer einwandfreien Montage und Service und somit zum Schutz der Handelsname des Lieferers.
- 7.2 Für diesen Vertrag und alle mit diesem im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen gilt die Rechtsordnung der Tschechischen Republik.

8. Schiedsklausel

- 8.1 Sämtliche aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit ihm entstehende Streitigkeiten werden endgültig bei dem Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und Agrarkammer der Tschechischen Republik gemäß dessen Verfahrensordnung entschieden. Alle Kosten des Schiedsverfahrens inkl. der Kosten für rechtliche Vertretung trägt die Seite, die verloren hat.